

# Brandschutztechnische Stellungnahme

<b>Projekt:</b>	<b>Erschließung SEN Wohnquartier Spinnerei Senden Hauptstraße 136 in 89250 Senden-Ay</b>	
<b>Bauherr:</b>	Allgaier Immobilien Senden GmbH & Co. KG Hinterm See 2 89233 Neu-Ulm	
<b>Auftraggeber:</b>	Allgaier Immobilien Senden GmbH & Co. KG Hinterm See 2 89233 Neu-Ulm	
<b>Entwurfsverfasser:</b>	KSV Krüger Schuberth Vandreike Planung und Kommunikation GmbH Brunnenstraße 196 10119 Berlin	
<b>Nachweisersteller:</b>	Dipl. Ing. (FH) Bauingenieur Tobias Bollinger Achstraße 14 89129 Langenau	
<b>Projektnummer:</b>	<b>AllgImmo23001</b>	<b>Index: 0</b>
<b>Anzahl Textseiten:</b>	8	
<b>Anzahl Anlagen:</b>	1	
<b>Stand:</b>	28.09.2023	
<b>Einstufung:</b>	Gebäudeklasse 4 und 5	
<b>URL:</b>	X:\PVA\AllgImmo\23001\__0_BSt\Erschl_SEN_Wohnquart_Hauptstr136 Senden.odt	

## 1. Feststellung des Sachstandes

### 1.1 Veranlassung und Beauftragung

Die Fa. Allgaier Immobilien Senden GmbH & Co. KG plant den Neubau eines Wohnquartiers an der Hauptstraße 136 in Senden. Mit dieser brandschutztechnischen Stellungnahme wird die äußere Erschließung des Wohnquartiers brandschutztechnisch bewertet. Die Beauftragung erfolgte am 30.08.2023 durch die Bauherrschaft.

### 1.2 Eingrenzung des Beurteilungsumfangs

Mit der vorliegenden Stellungnahme wird ausschließlich die äußere Erschließung des Wohnquartiers auf dem Grundstück Hauptstraße 136 in Senden in Bezug auf die Erstellung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans betrachtet. Im Vordergrund stehen hierbei die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr.

Diese Stellungnahme gilt nur für die beschriebene Situation und Nutzung sowie der in den Planunterlagen dargestellten baulichen Situation. Sollten im Zuge der weiteren Planung Umplanungen bzw. Änderungen durchgeführt werden, so ist die Stellungnahme fortzuschreiben oder im Zuge der Erstellung des erforderlichen Brandschutznachweises zu bewerten.

Die brandschutztechnische Stellungnahme behandelt die bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen an den Brandschutz und stellt nur eine der Möglichkeiten dar, den bauordnungsrechtlichen Brandschutz zu gewährleisten.

### 1.3 Verwendete Unterlagen

Folgende brandschutztechnisch relevanten Plan- und sonstige Unterlagen wurden dem Unterzeichner zur Erstellung dieses Brandschutzkonzeptes per E-Mail als Datensatz bzw. per Post zur Verfügung gestellt:

Zugesandt durch Firma KVL Projektentwicklung Plus GmbH, Karlstraße 35, 80333 München am	16.08.23	Stand:
GR-00_Erschliessungssystem-V5_Angepasst_14.10.22		14.10.2022
SEN-PAR-2-01-GR-00-000-V-0-230322_Grundriss_Erdgeschoss_Typ_1A		23.03.2022
SEN-PAR-2-01-GR-01-000-V-0-230322_Grundriss_1.-3._Obergeschoss_Typ_1A		23.03.2022
SEN-PAR-2-01-GR-04-000-V-0-230322_Grundriss_4._Obergeschoss_Typ_1A		23.03.2022
SEN-PAR-2-01-GR-05-000-V-0-230322_Grundriss_5._Obergeschoss_Typ_1A		23.03.2022
SEN-PAR-2-02-GR-00-000-V-0-230322_Grundriss_Erdgeschoss_Typ_1A		23.03.2022
SEN-PAR-2-02-GR-01-000-V-0-230322_Grundriss_1.-3._Obergeschoss_Typ_1A		23.03.2022
SEN-PAR-2-02-GR-04-000-V-0-230322_Grundriss_4._Obergeschoss_Typ_1A		23.03.2022
SEN-PAR-2-03-GR-00-000-V-0-230322_Grundriss_Erdgeschoss_Typ_1A		23.03.2022
SEN-PAR-2-03-GR-01-000-V-0-230322_Grundriss_1.-3._Obergeschoss_Typ_1A		23.03.2022
SEN-PAR-2-03-GR-04-000-V-0-230322_Grundriss_4._Obergeschoss_Typ_1A		23.03.2022
SEN-PAR-2-03-GR-05-000-V-0-230322_Grundriss_5._Obergeschoss_Typ_1A		23.03.2022
SEN-PAR-2-01-GR-00-000-V-0-230322_Grundriss_Erdgeschoss_Typ_1D		23.03.2022
SEN-PAR-2-01-GR-03-000-V-0-230322_Grundriss_3._Obergeschoss_Typ_1D		23.03.2022
SEN-PAR-2-01-GR-04-000-V-0-230322_Grundriss_4._Obergeschoss_Typ_1D		23.03.2022
SEN-PAR-2-01-GR-05-000-V-0-230322_Grundriss_5._Obergeschoss_Typ_1D		23.03.2022
SEN-PAR-2-02-GR-00-000-V-0-230322_Grundriss_Erdgeschoss_Typ_1D		23.03.2022
SEN-PAR-2-02-GR-01-000-V-0-230322_Grundriss_1.-3._Obergeschoss_Typ_1D		23.03.2022

Zugesandt durch Firma KVL Projektentwicklung Plus GmbH, Karlstraße 35, 80333 München am	16.08.23	Stand:
SEN-PAR-2-02-GR-04-000-V-0-230322_Grundriss_4._Obergeschoss_Typ_1D		23.03.2022
SEN-PAR-2-03-GR-00-000-V-0-230322_Grundriss_Erdgeschoss_Typ_1D		23.03.2022
SEN-PAR-2-03-GR-03-000-V-0-230322_Grundriss_3._Obergeschoss_Typ_1D		23.03.2022
SEN-PAR-2-03-GR-04-000-V-0-230322_Grundriss_4._Obergeschoss_Typ_1D		23.03.2022
SEN-PAR-2-03-GR-05-000-V-0-230322_Grundriss_5._Obergeschoss_Typ_1D		23.03.2022
SEN-PAR-2-04-GR-00-000-V-0-230322_Grundriss_Erdgeschoss_Typ_2A		23.03.2022
SEN-PAR-2-04-GR-03-000-V-0-230322_Grundriss_3._Obergeschoss_Typ_2A		23.03.2022
SEN-PAR-2-04-GR-04-000-V-0-230322_Grundriss_4._Obergeschoss_Typ_2A		23.03.2022
SEN-PAR-2-04-GR-00-000-V-0-230322_Grundriss_Erdgeschoss_Typ_2B		23.03.2022
SEN-PAR-2-04-GR-03-000-V-0-230322_Grundriss_3._Obergeschoss_Typ_2B		23.03.2022
SEN-PAR-2-04-GR-04-000-V-0-230322_Grundriss_4._Obergeschoss_Typ_2B		23.03.2022
SEN-PAR-2-05-GR-00-000-V-0-230322_Grundriss_Erdgeschoss_Typ_3A		23.03.2022
SEN-PAR-2-05-GR-03-000-V-0-230322_Grundriss_3._Obergeschoss_Typ_3A		23.03.2022
SEN-PAR-2-05-GR-04-000-V-0-230322_Grundriss_4._Obergeschoss_Typ_3A		23.03.2022
SEN-PAR-2-05-GR-00-000-V-0-230322_Grundriss_Erdgeschoss_Typ_3B		23.03.2022
SEN-PAR-2-05-GR-03-000-V-0-230322_Grundriss_3._Obergeschoss_Typ_3B		23.03.2022
SEN-PAR-2-05-GR-04-000-V-0-230322_Grundriss_4._Obergeschoss_Typ_3B		23.03.2022
Zugesandt durch Firma KVL Projektentwicklung Plus GmbH, Karlstraße 35, 80333 München am	08.09.23	Stand:
SEN-PAR-2-XX-LP-XX-000-V-0-230322_Lageplan_Master_5F		23.03.2022

## 1.4 Orts- und Besprechungstermine

Im Zuge der Ausarbeitung fanden diverse telefonische Abstimmungen mit Frau Herter von der Fa. KVL Projektentwicklung Plus GmbH, Karlstraße 35, 80333 München statt.

## 1.5 Anforderungen an die Stellungnahme

In dieser Stellungnahme wird aufgezeigt, wie im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Vorgaben der vorbeugende, abwehrende und organisatorische Brandschutz gewährleistet wird.

## 2. Beschreibung der Baumaßnahme

### 2.1 Lage des Grundstücks und der Gebäude

Das Grundstück, auf dem die Gebäude errichtet werden, liegt unmittelbar an der Hauptstraße in Senden und ist von dieser aus über zwei Zufahrten befahrbar. Insgesamt sind 11 Gebäude auf dem Grundstück vorgesehen. Drei der Gebäude, die Häuser 1 bis 3 sind unmittelbar entlang der Hauptstraße geplant. Die restlichen acht Gebäude sollen jeweils im östlichen und westlichen Teil des Grundstücks errichtet werden. Hierbei sind die Häuser 4 bis 7 auf der Ostseite und die Häuser 8 bis 11 auf der Westseite geplant. Die Häuser 5 bis 10 liegen mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt.

### 2.2 Gebäudebeschreibung

Die Gebäude weisen unterschiedliche Abmessungen und Anzahl an Geschossen auf. Hierbei sollen die Häuser 1 und 3 sechs und die restlichen Häuser fünf über dem Gelände liegende Geschosse erhalten. Die Häuser 4 bis 11 sind als Wohngebäude mit bis zu zwei Wohnungen je Geschoss geplant. Bei den Häusern 1 bis 3 ist im Erdgeschoss eine nicht Wohnnutzung und in den Obergeschossen eine Wohnnutzung mit bis zu drei Wohnungen je Geschoss vorgesehen.

### 3. Baurechtliche Beurteilung

#### 3.1 Baurechtliche Einstufung

(Art. 2 (3) BayBO)

Unter Berücksichtigung der Geschossigkeit der Häuser 2 und 4 bis 11 sowie den angegebenen Raumhöhen und der maximalen Größe der Wohnungen oder sonstigen Nutzungseinheiten, sind diese Gebäude in Gebäudeklasse 4 einzustufen.

Bei den Häusern 1 und 3 liegt die Fußbodenoberkante des obersten Geschosses in dem Aufenthaltsräume möglich sind, mehr als 13 m über der mittleren Geländeoberfläche. Daher werden diese beiden Gebäude in Gebäudeklasse 5 eingestuft.

Die Einstufung der Gebäudeklasse ist im vorliegenden Fall von orientierender Bedeutung und dient in dieser Stellungnahme der Bewertung der Flächen für die Feuerwehr.

#### 3.2 Baurechtliche Grundlagen

Als Beurteilungsgrundlage für die Gebäude dient die BayBO.

#### 3.3 Verwendete Verordnungen und Richtlinien

Bauordnungsrechtliche Vorschriften (Gesetze und Verordnungen)		
BayBO	Bayerische Bauordnung	07/2023
BauVorV	Bauvorlagenverordnung	12/2020
PrüfVBau	Verordnung über die Prüffingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen	12/2020
SPrüfV	Verordnung über die Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen	08/2018
BayTB	Bayerische Technische Baubestimmungen	06/2022

Verordnungen, Richtlinien, Normen und sonstige technische Regelwerke aus der BayTB		
Flächen für die Feuerwehr	Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr	10/2009

sonstige Gesetze / Verordnungen / Richtlinien / Technische Regeln		
BayFwG	Bayerisches Feuerwehrgesetz	07/2020
DIN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr	07/1997

#### 3.4 Behandlung von Abweichungen

Abweichungen können nach Art. 63 (1) BayBO von der Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass die Abweichungen unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Dies gilt hauptsächlich für die Belange, die in Art. 3 (1) BayBO beschrieben sind.

Wenn von den Forderungen der BayBO Abweichungen vorgenommen werden müssen, werden diese im Rahmen der Stellungnahme aufgezeigt und Kompensationsmaßnahmen beschrieben, um die baurechtlichen Schutzziele einzuhalten.

Abweichungen von den nach Art. 81a eingeführten technischen Baubestimmungen sind zulässig. Voraussetzung ist, dass mit anderen Lösungen in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Art. 3 Satz 1 BayBO erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist. Ein Antrag auf Abweichung im Sinne von Art. 63 (1) BayBO ist für diese abweichenden Ausführungen nicht erforderlich.

## **4. Schutzziele**

### **4.1 Allgemeines zu Schutzzielen**

Die Schutzziele dieser Stellungnahme sind in den Artikeln 3 und 12 BayBO festgelegt:

- ⇒ Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden und dass sie ihrem Zweck entsprechend ohne Mängel benutzbar sind. Dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen;
- ⇒ Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

## **5. Zuständige Feuerwehr**

### **5.1 Ausstattung der Feuerwehr**

Zuständig für die hier betrachteten Gebäude in Senden ist die Feuerwehr Senden.

Der Feuerwehr Senden steht mindestens ein Löschzug nach FwDV 3 zur Verfügung. Somit ist eine ausreichende Anzahl an Löschfahrzeugen und mindestens ein Hubrettungsfahrzeug sowie Gerätschaften zur Brandbekämpfung im Normalfall einsetzbar.

### **5.2 Standort und Zufahrtsweg**

Der Anfahrtsweg von der Feuerwache der Feuerwehr Senden zu den hier betrachteten Gebäuden beträgt ca. 3 km, mit einer Anfahrtszeit von ca. sechs Minuten.

Die Anfahrtszeit liegt innerhalb der allgemein anerkannten Hilfsfrist von 10 Minuten. Es wird daher unterstellt, dass im Normalfall zügig und effektiv Erstmaßnahmen eingeleitet und eine eventuelle Personenrettung durchgeführt werden kann.

## **6. Zugänge, Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr**

### **6.1 Allgemeines zu Zugängen, Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr**

Die Durchführung von wirksamen Rettungs- und Löscharbeiten setzt voraus, dass das Gebäude für die Feuerwehr von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ungehindert erreichbar ist.

### **6.2 Feuerwehrzufahrt und Feuerwehrflächen**

(Art. 5 (1) BayBO)

Aufgrund der Nutzung der Gebäude wird der zweite Rettungsweg aus den Obergeschossen über Rettungsgeräte der Feuerwehr geführt. Hierbei liegt die Oberkante der obersten zum Anleitern bestimmten Stellen mehr als 8 m über dem Gelände. Daneben liegen die Häuser 5 bis 10 mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt. Aus diesen Gründen ist eine Zufahrt für die Feuerwehr zu den einzelnen Gebäuden erforderlich.

Die Flächen für die Fahrzeuge der Feuerwehr müssen ausreichend befestigt und tragfähig sein. Zu- und Durchfahrten sowie die Flächen für die Feuerwehr sind zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Die Kennzeichnung muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Da zwei Zufahrten von der öffentlichen Verkehrsfläche aus geplant sind, sind beide Zufahrten zu kennzeichnen. Aufgrund der Lage der Gebäude und der unterschiedlichen Lage der Aufstellflächen für das Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr, ist an den Zufahrten eine Kennzeichnung erforderlich, aus der die einzelnen Gebäude inklusive deren Erreichbarkeit hervorgeht. Die Aufstellflächen für alle Häuser sind sowohl über die östliche als auch westliche Zufahrt zu erreichen. Ausgenommen hiervon ist die östliche Aufstellfläche bei Haus 8 diese ist nur über die östliche Zufahrt erreichbar. Gleiches gilt auch für die nördliche Aufstellfläche bei Haus 5, die nur über die westliche Zufahrt zu erreichen ist.

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sind die folgenden Punkte in der weiteren Planung zu beachten und umzusetzen:

- ⇒ die Tragfähigkeit der Feuerwehrflächen ist für Fahrzeuge mit einer Achslast von 10 t und einem Gesamtgewicht von 16 t nachzuweisen;
- ⇒ die Zu- und Durchfahrten sowie die Flächen für die Feuerwehr sind zu kennzeichnen;
- ⇒ Feuerwehrezufahrten müssen ständig freigehalten werden und eine Breite von mindestens 3 m und eine Höhe von 3,50 m aufweisen;
- ⇒ wird die Feuerwehrezufahrt auf beiden Seiten über eine Länge von 12 m begrenzt, muss die Zufahrt mindestens 3,50 m breit sein;
- ⇒ an die Durchfahrten angrenzende Bauteile müssen feuerbeständig sein;
- ⇒ eine Längsneigung ist zulässig;
- ⇒ Neigungsänderungen sind im Bereich von Durchfahrten sowie innerhalb eines Abstandes von 8 m vor und hinter Durchfahrten unzulässig;
- ⇒ die Neigungsübergänge sind mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden;
- ⇒ Stufen und Schwellen außerhalb der Übergänge sind mit einer Höhe von 8 cm und einem Abstand untereinander von mehr als 10 m zulässig;
- ⇒ Sperrvorrichtungen sind in Zu- oder Durchfahrten nur zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können;
- ⇒ Aufstellflächen müssen mindestens 3,50 m breit und 11 m lang sein und alle zum Anleitern bestimmten Stellen müssen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können;
- ⇒ bei Aufstellflächen, die parallel vor Außenwänden liegen, muss auf der gebäudeabgewandten Seite ein zusätzlicher mindestens 2 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein;
- ⇒ der Abstand zwischen Außenwand und Aufstellflächen muss mindestens 3 m und höchstens 9 m bzw. bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen;
- ⇒ die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen;
- ⇒ rechtwinklig zur Außenwand angeordnete Aufstellflächen müssen beidseitig einen mindestens 1,25 m breiten hindernisfreien Geländestreifen aufweisen;
- ⇒ der Abstand zwischen Außenwand und Aufstellfläche darf maximal 1 m betragen;
- ⇒ seitlich zur Aufstellfläche versetzte anleiterbare Stellen dürfen maximal 9 m entfernt sein bzw. 6 m bei einer Brüstungshöhe von mehr als 18 m;
- ⇒ zwischen der Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden;
- ⇒ die Neigung von Aufstellflächen darf 5 % nicht überschreiten;
- ⇒ die Bewegungsfläche für jedes Feuerwehrfahrzeug muss mindestens 7 m x 12 m groß sein;
- ⇒ Bewegungsflächen dürfen nicht auf weiterführenden Zufahrten liegen;
- ⇒ vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen;

⇒ in Kurven verbreitert sich die Fahrspur. Die erforderliche Breite muss in Abhängigkeit vom Außenradius der Kurve betragen:

Außenradius der Kurve [m]	10,5-12	12-15	15-20	20-40	40-70	> 70
erf. Mindestbreite [m] der Fahrspur	5,00	4,50	4,00	3,50	3,20	3,00

Entsprechend § 7 (3) BauVorIV sind die Flächen für die Feuerwehr unter Angabe der jeweiligen Höhenlage und deren Abmessungen im Lageplan darzustellen.

Grundsätzlich gelten die zuvor beschriebenen Anforderungen nicht für die Häuser 1 und 3, da sowohl die südliche Außenwand als auch die davor angeordneten Balkone weniger als 12 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen. Die Aufstellflächen für das Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr liegt hierbei auf der öffentlichen Verkehrsfläche und nicht auf dem Grundstück. Dasselbe gilt für Haus 2, wenn, wie in den Grundrissen dargestellt, ebenfalls auf der Südseite Balkone vorgesehen werden.

### 6.3 Zugänge zum Gebäude

(Art. 5 (1) BayBO)

Von der öffentlichen Verkehrsfläche und den Flächen für die Feuerwehr sind möglichst geradlinige und ebenerdige Zu- und Durchgänge (Wege auf dem Grundstück) zu schaffen. Diese Zugänge müssen sowohl zu den Ausgängen aus den einzelnen Gebäuden als auch zu den zum Anleitern bestimmten Stellen führen. Die Zugänge (Wege) müssen eine Mindestbreite von 1,25 m sowie an Türöffnungen in Einfriedungen (Zaunanlagen) und anderen geringfügigen Einengungen eine Breite von mindestens 1 m aufweisen.

## 7. Zusammenfassung

### 7.1 Abweichungen und Kompensationen

In Bezug auf die Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück bestehen derzeit keine Abweichungen von den Vorgaben des Baurechts, die entsprechende Kompensationsmaßnahmen erfordern.

### 7.2 Fazit

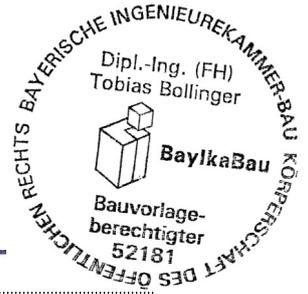
Bei der vorliegenden Planung muss die Aufstellfläche für das Hubrettungsfahrzeug zwischen zwei Gebäuden angeordnet werden. Dies sind die Häuser 4 und 5 sowie die Häuser 8 und 9. Durch diese Anordnung entfallen drei Pkw-Stellplätze auf dem Grundstück. Daneben ist es bei den Häusern 5 und 8 erforderlich, dass das Hubrettungsfahrzeug aus unterschiedlichen Richtungen anfahren muss. Eine einheitliche Anfahrtsrichtung zu allen Aufstellflächen ist zu bevorzugen. Grundsätzlich ist es sinnvoll, wenn die erforderlichen Aufstellflächen für das Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr auf der Erschließungsstraße liegen.

Mit der vorliegenden brandschutztechnischen Stellungnahme wird nachgewiesen, dass zum derzeitigen Stand der Technik im baurechtlichen Sinne keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen. Voraussetzung ist, dass die aufgezeigten Maßnahmen ausgeführt werden.

### 7.3 Unterschrift

Langenau

28.09.2023



Dipl. Ing. (FH) Tobias Bollinger  
**INGENIEURBÜRO BOLLINGER**  
Vorbeugender Brandschutz

#### Anlagen:

A Übersichtspläne (Inhaltsverzeichnis und 2 Pläne)

Diese Stellungnahme darf nur ungekürzt, inklusive aller dazugehörigen Anlagen, vervielfältigt werden.

# Anlage A

## Übersichtspläne

**Projekt:** **Erschließung SEN Wohnquartier  
Spinnerei Senden  
Hauptstraße 136  
in 89250 Senden-Ay**

**Bauherr:** Allgaier Immobilien Senden  
GmbH & Co. KG  
Hinterm See 2  
89233 Neu-Ulm

- 1 Flächen für die Feuerwehr V1**
- 2 Flächen für die Feuerwehr V2**

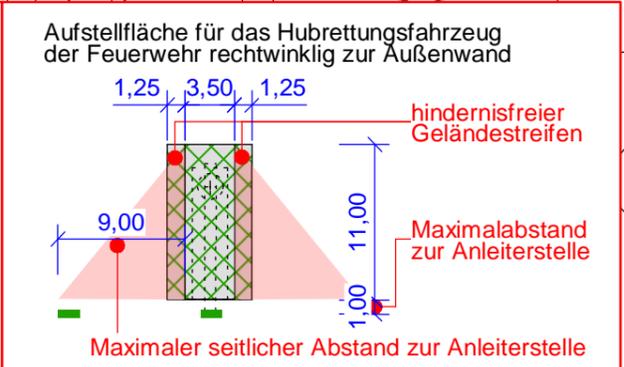
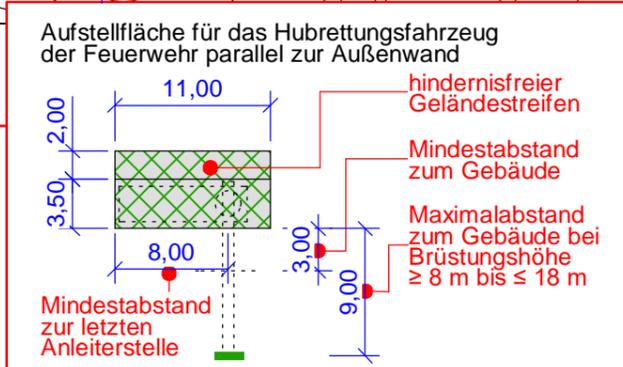
Länge des Übergangs von Fahrschulbreite 3,0 m auf Fahrschulbreite 5,0 m

Anleiterbare Stelle liegt an den Balkonen

Zwischen der zum Anleitern bestimmten Stelle der jeweiligen Wohnung und der Aufstellfläche für das Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr dürfen sich keine Hindernisse (z.B. Bäume, Gebäude usw.) befinden

**Legende:**

-  Anleiterbare Stelle im obersten Geschoss
-  Fläche, die für die Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar ist
-  Aufstellfläche für das Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr



PLANINHALT:	<b>Flächen für die Feuerwehr V 1</b>	BLATT NR.:	<b>1</b>
PROJEKT:	Erschließung SEN Wohnquartier Spinnerei Senden Hauptstraße 136 89250 Senden-Ay		
PROJEKT NR.:	AllgImmo23001	INDEX:	0
MASSSTAB:	1:500		
DATUM:	28.09.2023		
NAME:	Bo		

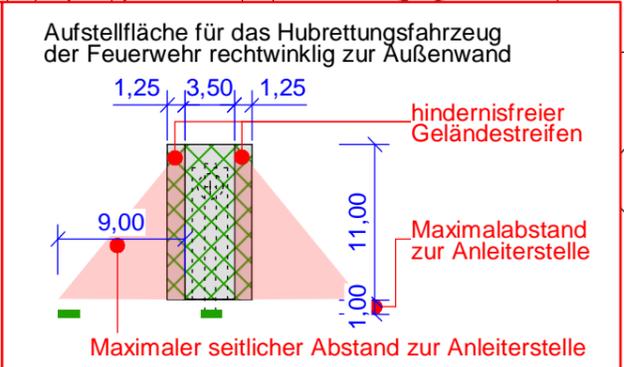
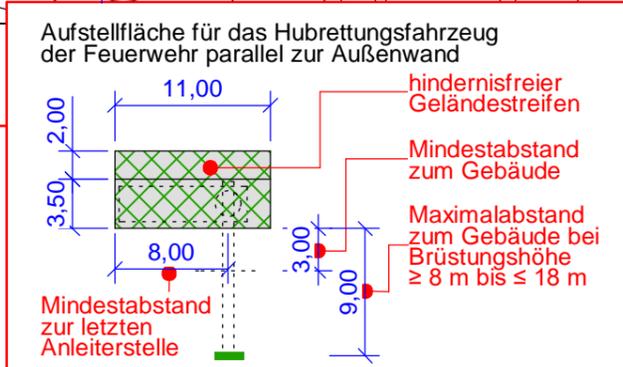
**BOLLINGER**  
INGENIEURBÜRO BOLLINGER  
Vorbeugender Brandschutz

Länge des Übergangs von  
Fahrspurbreite 3,0 m auf  
Fahrspurbreite 5,0 m

Zwischen der zum Anleitern bestimmten  
Stelle der jeweiligen Wohnung und der  
Aufstellfläche für das Hubrettungsfahrzeug  
der Feuerwehr dürfen sich keine Hindernisse  
(z.B. Bäume, Gebäude usw.) befinden

**Legende:**

-  Anleiterbare Stelle im obersten Geschoss
-  Fläche, die für die Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar ist
-  Aufstellfläche für das Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr



PLANINHALT:	<b>Flächen für die Feuerwehr V 2</b>	BLATT NR.:	<b>2</b>
PROJEKT:	Erschließung SEN Wohnquartier Spinnerei Senden Hauptstraße 136 89250 Senden-Ay		
PROJEKT NR.:	AllgImmo23001	INDEX:	0
MASSSTAB:	1:500	INGENIEURBÜRO BOLLINGER Vorbeugender Brandschutz	
DATUM:	28.09.2023	NAME: Bo	